

**Satzung der FBG
Ibach-Todtmoos-Hotzenwald
vom 26. August 2004**

§1 Rechtsperson

1. Der Zusammenschluss führt den Namen
„Forstbetriebsgemeinschaft Ibach - Todtmoos - Hotzenwald“
-wirtschaftlicher Verein –
Sitz der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) ist Ibach.
2. Die FBG ist von der Forstdirektion Freiburg als forstwirtschaftlicher
3. Zusammenschluss nach dem Bundeswaldgesetz (BGB1 1975 S. 1037) in der Form
4. eines wirtschaftlichen Vereins nach § 22 BGB i.V. mit § 18 BWaldG anerkannt und
5. die Rechtsfähigkeit verliehen.
6. Das Vereinsgebiet deckt sich mit den Gemeinden Todtmoos, Görwihl, Herrischried, Ibach
7. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

1. Die FBG hat die Verbesserung der Bewirtschaftung der angeschlossenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zum Ziel.
2. Vorrangige Aufgaben der FBG sind:
 - Vermarktung des Holzes und sonstiger Forsterzeugnisse der Mitglieder
 - Planung, Organisation und Durchführung von Forstbetriebsarbeiten
 - Organisation und Einsatz der für die Durchführung der Maßnahmen notwendigen Personen und technischen Arbeitsmittel.
3. Andere zur Erfüllung des Zwecks der FBG geeignete Aufgaben können übernommen werden.

§ 3 Grundsätze der Aufgabenerfüllung

1. Die FBG tätigt im Zweckgeschäft nur Mitgliedergeschäfte.
2. Für wesentliche Tätigkeitsbereiche der FBG erlässt der Vorstand nach Zustimmung der MV Betriebsordnungen, die für alle Mitglieder verbindlich sind. Die Betriebsordnungen werden im Benehmen mit der zuständigen unteren Forstbehörde erstellt.
3. Die FBG bedient sich der Beratung und kann sich des Verkaufsservices der zuständigen unteren Forstbehörde bedienen. Sie ist auf Wunsch derjenigen Mitglieder, die nicht in der Lage sind, ihren Wald selbst zu bewirtschaften, bereit, in deren Namen und für deren Rechnung mit der zuständigen unteren Forstbehörde einen Betreuungsvertrag abzuschließen.
4. Die FBG nimmt in Kommission oder kauft das zur gemeinschaftlichen Veräußerung bestimmte Holz von den Mitgliedern. Die FBG fasst dann dieses Holz zu marktgängigen Losen zusammen und verkauft auf eigene Rechnung (Handelsbetrieb). Einzelheiten, insbesondere die Abstimmung der für die Holzerzeugung und den gemeinschaftlichen Holzverkauf wesentlichen Vorhaben sowie die Betriebsbuchführung, die Berechnung und Erhebung der Holzverkaufsgebühren, regelt eine spezielle Betriebsordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Land- und Forstwirt und jeder Land und Forstwirtschaftliche Betrieb, der Waldflächen im Vereinsgebiet besitzt, werden. Der Vorstand kann Mitglieder außerhalb des Vereinsgebietes zulassen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand der FBG erworben oder durch Inanspruchnahme von Leistungen der FBG. Der Vorstand kann binnen 3 Monaten die Mitgliedschaft ablehnen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, die Leistungen der FBG gemäß den dafür getroffenen Bestimmungen in § 2 dieser Satzung, in Anspruch zu nehmen.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Zweck der FBG und die Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen, insbesondere das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise fristgerecht, nach Vorgaben der FBG und forstüblich aufgenommen, der Forstbetriebsgemeinschaft zum Ankauf anzubieten.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Ausschluss. Die Kündigung kann auf Ende des der Kündigung folgenden Geschäftsjahres erfolgen. Sie ist mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres schriftlich zu erklären. Der Ausschluss wird sofort nach Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam.
6. Der Ausschluss kann als Vereinsstrafe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied trotz ausdrücklicher Aufforderung seine Pflichten gegenüber der FBG gröblich verletzt hat. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich zu äußern.

§ 5 Organe

1. Organe der FBG sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Geschäftsführer
2. Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich festzuhalten und vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Auslagenersatz wird gewährt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) wird vom Vorstand jährlich einmal, sowie dann einberufen, wenn das Interesse der FBG es erfordert. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder lädt der Vorstand zu einer MV.
Die Einladung erfolgt schriftlich an jedes Mitglied mindestens 14 Tage im voraus unter Angabe der Tagesordnung und wird auch ortsüblich bekannt gemacht.
Bei der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung überwacht die Erfüllung der Aufgaben der FBG.
Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die anwesenden Mitglieder entscheiden mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen über:
 - die Auflösung der FBG und die Verwendung des Vereinsvermögens.
 - die Änderung der SatzungÜber die folgenden Aufgaben entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit:
 - die Bestellung des Vorstandes der FBG
 - den jährlichen Haushaltsplan
 - die Verwendung des Gewinns, Bildung von Rücklagen oder die Deckung der Verluste
 - Feststellung der Bilanz
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern
 - den Ausschluss von Mitgliedern
 - Investitionen von mehr als €10.000,--
4. Von der MV können Geschäftsordnungen für die Tätigkeit der Organe beschlossen werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Vorstandsmitgliedern:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für jeweils 3 Jahre.
3. Im Vorstand sollen die Waldbesitzarten vertreten sein, alle Gemeindegebiete müssen mit mindestens einem, höchstens zwei, im Falle von Ibach drei, Vorstandsmitgliedern im Vorstand vertreten sein.
4. Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a. Der Vorstand der FBG hat das Recht und die Pflicht, über die Einhaltung der Satzung, der Geschäfts- und Betriebsordnung und der Beschlüsse der MV durch die Mitglieder sowie über die Mitwirkung der Mitglieder bei der Erfüllung der Aufgaben der FBG zu wachen.
 - b. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden
 - c. Führung des Mitgliederverzeichnisses
 - d. Vertretung der FBG nach außen
 - e. Vorschlag über Feststellung der Bilanz und Verwendung von Gewinn bzw. Deckung von Verlust
 - f. Entscheidung über Investitionen von €5.000 bis €10.000; eine Änderung des Betrages kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - g. Einstellung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern.
 - h. Entscheidung über Höhe des Leistungsentgelts des Geschäftsführers
 - i. Erstellung von Betriebsordnungen
 - j. Aufsicht der Geschäftsführung
 - k. Einholung der Genehmigung der Satzungsänderung bei der Forstdirektion.
 - l. Mitteilung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Forstdirektion.
 - m. Mitteilung von Änderungen in der FBG an die Forstdirektion.

§ 8 Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer wird für 3 Jahre gewählt. Auch ein Nichtmitglied kann diese Aufgabe übernehmen. Die Geschäftsführung der FBG soll in den Räumlichkeiten der zuständigen unteren Forstbehörde oder seiner Außenstelle angesiedelt sein. Der Geschäftsführer nimmt die laufenden Geschäfte wahr. Er ist zuständig für Investitionen bis zu €5.000. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
2. Der Geschäftsführer zeichnet im Namen der FBG, im Verhinderungsfall tritt an seine Stelle der Vorsitzende des Vorstands, in dessen Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende.
3. Der Geschäftsführer berichtet dem Vorstand jährlich mindestens einmal über die Tätigkeit der FBG. Nach Feststellung der Bilanz berichtet der Geschäftsführer der Mitgliederversammlung.
4. Für die laufenden Geschäftsführungsarbeiten der FBG kann ein Leistungsentgelt gewährt werden.
5. Sofern der Geschäftsführer Mitarbeiter der Landesforstverwaltung ist, muss für den Einkauf der zu verwertenden Hölzer ein weiteres Vorstandsmitglied verantwortlich zeichnen, das nicht der Landesforstverwaltung angehört.

§ 9 Finanzierung

Die FBG erhebt keine Aufnahmegebühr und keinen Mitgliedsbeitrag. Die Leistungen der FBG gegenüber ihren Mitgliedern sind von diesen mindestens kostendeckend zu begleichen. Bei Austritt, Ausschluss oder bei Auflösung der FBG hat das einzelne Mitglied keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 10 Rechnungslegung und –prüfung

Die Rechnungslegung erfolgt nach Handels- und Steuerrecht.
Die Rechnungsprüfung ist von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer durchzuführen.

§ 11 Haftung

Die FBG haftet für die Tätigkeit ihrer Organe mit dem Vereinsvermögen.

§ 12 Rücklagen

1. Wird ein Reingewinn erwirtschaftet so wird eine Rücklage gebildet.
2. Die Rücklage dient der Deckung außerordentlicher Aufwendungen oder Ausfälle im laufenden Geschäftsbetrieb, bzw. zur Deckung eines allfälligen in der Bilanz ausgewiesenen Verlustes.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Die vorstehende Satzung löst die bisherige Satzung vom 19.03.1998 ab und tritt nach Beschlussfassung durch die Organe und Genehmigung durch die zuständige Behörde rückwirkend zum 1.01.2004 in Kraft.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
Die wegfallende Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die den Zweck der wegfallenden Bestimmung am nächsten kommt.

Ibach den .26.08.2004

(Clemens Speicher, 1.Vorsitzender)

(Gerhard Mutter , 2. Vorsitzender)

ANLAGE 1 SATZUNG

Betriebsordnung: Grundsätze für die Holzverwertung

Die FBG kauft, oder nimmt in Kommission, Holz von den Mitgliedern zu Marktpreisen. Für den Vermarktungsservice behält die FBG eine Gebühr von 4 € je Festmeter ein. Die Gebühren dienen zur Finanzierung der Leistungen der FBG.

Die Verkaufsrisiken werden bei Ankauf auf alle aktiven Mitglieder verteilt.

Die Auszahlung der Holzgelder an die Waldbesitzer erfolgt schnellstmöglichst, sofern Kassenmittel verfügbar sind.

Holz kann nur vermarktet werden, wenn dies den aktuellen Aushaltungsvorschriften der FBG entspricht und die Mindestlosgrößen nicht unterschritten werden.

Grundlage der Vermarktung ist eine vom Revierleiter erstellte und der FBG bezahlte Holzliste.

Die FBG fasst Holz zusammen, formt neu aus und verkauft auf eigenes Risiko und Rechnung.

Am Jahresende wird ein möglicher Überschuss aus Holzverkauf abzüglich aller evt. entstandene Kosten für

- Gebühren für Erstellen und Druck der Holzliste (0,95€ FM),
- Holzverkaufsgebühren der unteren Forstbehörde (0,35€ Fm)
- Fakturierung durch die untere Forstbehörde (0,15€ FM)
- Kosten und Löhne der Geschäftsstelle (ca. 2,50€ FM)

in die Risikorücklage zur Abdeckung von Mindererlösen bei zufälligem Untergang eingestellt, oder ausbezahlt nach Anzahl in den Verkauf gegebener Festmeter Stammholz. Eine Auszahlung kann auch rückwirkend für mehrere Jahre unter Einbeziehung aller Einkäufe erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft die MV.

Für Industrieholz wird keine weitere Ausschüttung vorgenommen.

Nicht mit den Gebühren sind folgende Leistungen abgedeckt:

- für Schutzbehandlungen(ca.2,50 € Fm)
- Evt. entstehende Kosten für Einlagerungen und Nasslagerungen (ca.4 €/ FM)
- Evt. entstehende Fuhrkosten
- Evt. entstehende Manipulationskosten für Neuausformung von Losen

Für den Vorstand

Ibach, den

(Clemens Speicher, 1.Vorsitzender)

(Gerhard Mutter , 2. Vorsitzender)